

PROSPEKT

für den Investmentfonds (nachstehend „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“)

Allianz Invest Aktien Austria Plus
ISIN: AT0000619713 (A), AT0000611405 (T)
Es handelt sich um einen OGAW¹ gemäß § 2 Abs 1 und 2 iVm § 50 InvFG

der

ALLIANZ INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH
WIEDNER GÜRTEL 9-13
1100 WIEN

Dieser Prospekt wurde im April 2025 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und gilt ab 30.04.2025.

Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 19.04.2022 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.allianzinvest.at.

Dem Anleger ist rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß der EU-Verordnung 1286/2014 („BIB“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen sowie das BIB kostenlos zur Verfügung gestellt und sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.allianzinvest.at elektronisch abrufbar. Dieser Prospekt wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente kann in Papierform sowie auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank erhältlich.

Weitere Informationen über das Fondsvermögen (inkl. full holdings) können dem Anleger auf Anfrage unter Nachweis der Anteilinhaberschaft von der VWG zur Verfügung gestellt werden. Angaben zu der Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können, finden Sie am Deckblatt des Prospektes.

¹ OGAW ist die Kurzform für „Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren“ gemäß InvFG 2011

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft (VWG) oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fondsregistrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: AS4XW1.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed compliant“, d.h. als FATCA-konform.

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

1.1. Bezeichnung der Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz oder Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Fonds ist die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH mit Sitz in 1100 Wien, Wiedner Gürtel 9-13. Die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 112114z eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat.

1.2. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft

Gegründet wurde die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH am 29. April 1991, wobei die Firma bis zum 30. September 1997 ITB Kapitalanlagegesellschaft mbH lautete.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Fonds

1. A184
2. AI60
3. A1988
4. AEL Allianz Invest Spezial 6
5. AEL EM PIMCO
6. AEV Allianz Invest Spezial 4
7. AEV EM PIMCO
8. AEV Health Allianz Invest Spezial 14
9. Allianz Invest 10
10. Allianz Invest 11
11. Allianz Invest 12
12. Allianz Invest Aktien Europa
13. Allianz Invest Aktien Austria Plus
14. Allianz Invest Defensiv
15. Allianz Invest Dynamisch
16. Allianz Invest ESG Global Equity
17. Allianz Invest Eurorent
18. Allianz Invest Klassisch
19. Allianz Invest Konservativ
20. Allianz Invest Aktien Global
21. Allianz Invest ESG Renten EM
22. Allianz Invest ESG Renten Euro
23. Allianz Invest Portfolio Blue
24. Allianz Invest Progressiv
25. Allianz Invest ESG Renten Global
26. Allianz Invest Rentenfonds
27. Allianz Invest Spezial 100
28. Allianz Invest Spezial 3
29. Allianz Invest Spezial 13
30. Allianz Invest Spezial 300
31. Allianz Invest Stabil
32. Allianz Invest Mündelrenten
33. Allianz Invest Zukunftsvorsorge
34. Allianz Invest Zukunftsvorsorge 2
35. Allianz Invest Zukunftsvorsorge 3
36. Allianz Invest Zukunftsvorsorge 4
37. Allianz Spezial 14-1
38. Allianz Spezial 15-1
39. Allianz Spezial 15-2
40. Allianz Spezial 15-3
41. Allianz Spezial 15-4
42. Allianz Spezial 102
43. Allianz Spezial 102 htm

44. Allianz Spezial 104
45. Allianz Spezial 107
46. Allianz Spezial 108
47. Allianz Spezial 112
48. Allianz Spezial 113
49. Allianz Spezial 14-2
50. Allianz Spezial 200
51. Allianz Spezial 200 htm
52. Allianz Spezial 201 Renten
53. AP-Fonds
54. Austroinvest
55. Berg 18
56. CEDW Hilfe und Vorsorge
57. CONVERTINVEST Rendite
58. EH1
59. EVVA
60. F1995
61. FBR 711
62. FMTI
63. HANS ANDERSEN
64. HWPS
65. JWWSF1
66. K 69-Fonds
67. KPSGS
68. Global Dynamic Portfolio
69. Global Balanced Portfolio
70. LINUA
71. LOK1
72. LOK2
73. LUDWIG
74. MGF1
75. MCG Wien
76. MJF
77. Modestus Fonds
78. Olympic
79. P89
80. P 81
81. P 82
82. Portfolio Economist
83. Portfolio Fair Dynamic
84. Punica Granatum
85. R01
86. S1600
87. SAV3
88. SAV-US
89. SF4600
90. SF76
91. Spezial Plus
92. SPF19
93. THESTE1
94. TI888
95. Tres Amigos
96. Tres Amigos 2
97. VALZUK
98. VOLPI
99. VKR
100. WAV1
101. WIGÜ

3. Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Stammkapital

3.1.

Geschäftsführung

Mag. Sonja König
Mag. Thomas Spellitz

3.2.

Aufsichtsrat

Daniel Matic, Vorsitzender (CEO der Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Mario Ferrero (Regional Chief Underwriting Officer, Central & Eastern Europe, Allianz Holding Eins GmbH)
Dr. Frank Oberholzner (Regional Head of Planning and Controlling, Allianz Holding Eins GmbH)
Mag. Susanne Althaler (selbstständig)
Wolfgang Jerabek (als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt)
Mag. Daniel Planer (als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsandt)

3.3.

Stammkapital der Gesellschaft

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 726.728,34 und ist voll einbezahlt.

4. Vergütungspolitik

Die VWG hat auf Basis der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergütung von Mitarbeitern zusammenfassend folgendes festgelegt:

Die Vergütungspolitik wird durch den Aufsichtsrat der VWG genehmigt und anhand der internen Risikoeinschätzung überprüft. Der Vergütungsausschuss der VWG wurde den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eingerichtet und ist für Umsetzung und Überwachung der Vergütungspolitik zuständig.

Die Gesamtvergütung der Mitarbeiter besteht aus einem fixen und einem variablen Anteil, wobei die Höhe des variablen Anteils in angemessenem Verhältnis zum jährlichen Fixum steht. Als Kriterien zur Festlegung der variablen Vergütungsbestandteile werden insbesondere nachhaltige und risikoangepasste Leistungen herangezogen. Der Betrag der variablen Vergütungskomponente darf den Betrag der fixen Vergütungskomponente nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Z 8 b der Anlage zu § 39 b BWG zulässig.

Die Gewährung einer variablen Vergütung basiert sowohl auf der Bewertung der Leistung des (a) betreffenden Mitarbeiters, (b) seiner Abteilung sowie auf (c) dem Gesamtergebnis des Unternehmens. Bei der Bewertung der individuellen Leistung werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Der Anspruchserwerb oder die Auszahlung der variablen Vergütung darf nur dann erfolgen, wenn sie angesichts der Finanzlage der jeweiligen Gesellschaft insgesamt tragbar ist.

Die Vergütungspolitik der VWG können Sie auf der Internetseite der VWG unter www.allianzinvest.at abrufen. Auf Anfrage wird kostenlos eine Papierversion der Vergütungspolitik zur Verfügung gestellt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Interne Revision (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
IT-Infrastruktur und IT-technischer Support (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Leistungen aus dem Bereich Betriebsorganisation (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Leistungen aus dem Bereich Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Betrieb einer externen Fondsverwaltungssoftware (Profidata Managed Solutions AG)
Betrieb einer Software zur Unterstützung der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Schelhammer Capital Bank AG – GRAWE Gruppe)
Personalverwaltung und –verrechnung (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Datenschutz-Dienstleistungen (Allianz Elementar Versicherungs-AG)
Erstellung von Basisinformationsblättern gemäß der EU-Verordnung 1286/2014 und (EU) 2021/2268 (samt den erforderlichen Berechnungen und Auswertungen) (IDS GmbH - Analysis and Reporting Services)
Betrieb eines Softwaretools zu ESG-Daten-Auswertung („Climcycle“) (ESG Software GmbH)

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben teilweise an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, delegiert hat.

Informationen zu Aufgaben, die an die Depotbank gemäß § 28 InvFG delegiert wurden, finden Sie im Abschnitt III Punkt 1.

6. Anlegerbeschwerden

Die Anleger können kostenlos Beschwerde bei der Verwaltungsgesellschaft einbringen. Nähere Informationen finden Sie unter www.allianzinvest.at

7. Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Leitlinien definiert, wann sie Stimmrechte, die mit Veranlagungen zusammenhängen, ausübt und wie sie im Zuge dessen eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilseigner gewährleistet. Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Regelfall über Proxy Voting durch Anweisung an den Stimmrechtsvertreter Glass Lewis.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgabe, im Rahmen der Stimmrechtsausübung das Aktionärsstimmrecht direkt oder über Stimmrechtsvertreter auszuüben. Ziel der definierten Leitlinien zur Ausübung des Stimmrechts ist es, eine möglichst umfassende Wahrnehmung der Interessen der Anteilseigner auf Hauptversammlungen zu gewährleisten.

Die definierten Ausübungsleitlinien sollen neben regelmäßig auf Hauptversammlungen behandelten Tagesordnungspunkten bedeutende und häufig diskutierte Themen abdecken. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Flexibilität bei Abstimmungsentscheidungen ermöglichen und gleichzeitig alle relevanten Faktoren und Situationen berücksichtigen.

In regelmäßigen Abständen werden die Leitlinien überprüft und erforderlichenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst bzw. erweitert.

Die unter www.allianzinvest.at abrufbaren Leitlinien konkretisieren das Abstimmungsverhalten der Verwaltungsgesellschaft zu den Punkten:

- Geschäftsbericht und Jahresabschluss
- Wirtschaftsprüfer
- Vorstand, Aufsichtsrat bzw. „Board“
- Kapitalmaßnahmen
- Fusionen und Akquisitionen
- Nachhaltigkeit
- Sonstiges

8. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

8.1. Einleitung

Die Best Execution Policy der VWG beschreibt die getroffenen Vorkehrungen, um bei Handelsentscheidungen für die von ihr verwalteten Fonds und deren Durchführung sowie die Ausführung der Aufträge ihrer Beratungskunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die nachfolgenden Grundsätze werden insbesondere aus dem Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), dem Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), der Delegierten Verordnung der EU 231/2013 der Kommission abgeleitet.

8.2. Geltungsbereich und Grundprinzip

Die Best Execution Policy gilt für Handelsentscheidungen, die die Verwaltungsgesellschaft für von ihr verwaltete Investmentfonds ausführt oder für von ihr verwaltete Investmentfonds zur Ausführung an andere Einrichtungen weiterleitet. Zur Anwendung dieser Policy sind demnach Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, welche das Fondsmanagement für Investmentfonds wahrnehmen bzw. Veranlagungen für Investmentfonds durchführen, sowie, falls vertraglich festgelegt, Mitarbeiter von Managementgesellschaften, an welche die Verwaltungsgesellschaft das Fondsmanagement delegiert hat, verpflichtet.

Der Zweck der Best Execution Policy ist, dass Handelsentscheidungen und Auftragsausführungen derart durchgeführt werden, dass das Gesamtergebnis der einzelnen Transaktionen das bestmögliche Ergebnis für die jeweiligen Fonds, bzw. Kunden darstellt. Dabei sind als Faktoren der Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass die AI-KAG die Auswahl der Gegenpartei, über die Transaktionen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes vornimmt.

8.3. Auswahl der Gegenpartei und Durchführungskriterien

Die Verwaltungsgesellschaft ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet nur Handelspartner und Handelsplätze zu wählen, deren Ausführungsverhalten es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das bestmögliche Ergebnis für die im Namen der Investmentfonds übermittelten Aufträge zu erzielen.

Die Aufnahme geeigneter Handelspartner (Broker) auf die Brokerliste zur Durchführung von Handelsgeschäften sowie Handelsaufträgen setzt voraus, dass der Broker nach Best Execution Grundsätzen agiert.

- Potenzielle Broker werden, neben der Durchführung einer Due Diligence Prüfung insbesondere auf Basis folgender Kriterien ausgewählt: Zugang zu speziellen Märkten bzw. Instrumenten inkl. Markt-Informationen
- Gehandelte Volumina und Market Making Services
- Ausführungsgeschwindigkeit und –qualität

- Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Ausführungswahrscheinlichkeit
- Reputation
- Konzession, behördliche Aufsicht oder gleichwertige gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution

Die Liste der für die einzelnen Instrumentengattungen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Broker wird regelmäßig überprüft.

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anleger nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab. Bei der Auswahl von Handelspartnern aus der Brokerliste der Verwaltungsgesellschaft für konkrete Transaktionen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

Diese Durchführungskriterien umfassen insbesondere:

- Kurs des Finanzinstruments (bei Handelsentscheidungen)
- bzw. direkte und indirekte Kosten der Auftragsdurchführung (bei Handelsaufträgen)
- Art und Umfang des Auftrages
- Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- Sonstige für die Auftragsausführung relevante Aspekte (z.B. Marktauswirkung, verfügbare Liquidität)

Die genannten Durchführungskriterien haben relative Bedeutung, stehen zueinander in einem beweglichen System und sind gegeneinander auf- und abzuwägen. Je nach Art der Transaktion kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Die Bedeutung dieser Kriterien wird dabei anhand folgender Faktoren bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Fondsbestimmungen des Fonds dargelegt
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände (z.B. technische Probleme) kann die VWG im Einzelfall gezwungen sein, von dieser Durchführungs politik abzuweichen. Dennoch wird sich die VWG um die bestmögliche Handelsdurchführung bemühen.

8.4. Orderausführung und Ausführungsplätze

Vergleichbare Aufträge werden der Reihe nach ausgeführt, es sei denn, die Aufträge wurden im Sinne der bestehenden Regelungen zu Orderzusammenlegung rechtmäßig zusammengelegt oder die Merkmale des Auftrags oder die herrschenden Marktbedingungen machen dies unmöglich oder die Interessen der Fonds verlangen etwas Anderes.

I. Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate

Transaktionen können generell auf geregelten Märkten, an Handelsplattformen (MTFs) und an anderen Handelsplätzen (außerbörslich bzw. OTC) stattfinden. Jedenfalls werden von der VWG ausschließlich Handelspartner im Rahmen der definierten Brokerlisten verwendet unter Berücksichtigung der dargelegten Durchführungskriterien.

Bei Anleihen erfolgen die Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt mit dem Handelspartner. Bei Transaktionen über Handelsplattformen ist der Kurs bzw. Preis das entscheidende Kriterium.

Bei börsennotierten Instrumenten, die zur Ausführung an einen Broker weitergeleitet werden, stellt der Preis im Regelfall kein Differenzierungsmerkmal dar, weshalb den anderen Kriterien eine höhere Bedeutung zukommt.

Generell gilt, dass bei eingeschränkter Liquidität der Ausführungswahrscheinlichkeit und –geschwindigkeit eine hohe Gewichtung gegeben wird.

II. Fondsanteilgeschäfte

Transaktionen in Fondsanteilscheinen der von der VWG verwalteten Fonds sowie in Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften erfolgen über die Depotbank, in Einzelfällen auch bei der jeweiligen ausgebenden Stelle des Zielfonds.

III. Fremdwährungen und OTC-Derivate

Fremdwährungsgeschäfte und Geschäfte in OTC-Derivaten (z.B. Devisentermingeschäfte) werden mit einer limitierten Anzahl von genehmigten Brokern bzw. Kontrahenten durchgeführt. Falls derartige Geschäfte über eine Handelsplattform getätigt werden, wird gewährleistet, dass etwaige Kontrahenten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens freigegeben wurden.

Die VWG wird Informationen im Zusammenhang mit laufenden Aufträgen nicht missbrauchen und hat alle angemessenen Maßnahmen getroffen, um den Missbrauch derartiger Informationen durch ihre relevanten Personen zu verhindern.

8.5. Laufende Überprüfung der Best Execution Policy

Die Verwaltungsgesellschaft wird die in dieser Policy beschriebenen Ausführungsgrundsätze regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen. Diese Überprüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr oder wenn Anhaltspunkte für eine wesentliche Veränderung vorliegen, welche die Fähigkeit zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für die verwalteten Investmentfonds beeinträchtigen.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung des Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung Allianz Invest Aktien Austria Plus (vormals Allianz Invest Austria Plus) und ist ein Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG. Der Fonds entspricht der Richtlinie (EU) 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“). Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der Allianz Invest Aktien Austria Plus (A) wurde am 05.10.2004, der Allianz Invest Aktien Austria Plus (T) am 24.01.2005 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Kurzanlagen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene:

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen. Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%). Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorräte (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60% aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 25% KEST. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anteilscheininhaberebene:

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfangen.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 25% KEST (für Veräußerungen ab dem 1.1.2016 27,5% KEST) einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anteilscheininhabers:

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 25 % (bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5%) der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 25% bzw. ab 1.1.2016 resp. 27,5% liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 25 resp. 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 25% besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds waren bei GJ, die im Jahr 2012 begonnen haben, mit dem Tarif zu versteuern, danach kam der 25%ige Sondersteuersatz (für steuerliche Zuflüsse ab 1.1.2016 27,5%) zur Anwendung (Veranlagung).

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 25%-ige

bzw. ab 1.1. 2016 27,5%-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 25%-igen (bzw. ab 1.1. 2016 dem 27,5% igen) KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 25% resp. ab 1.1.2016 27,5% (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteils kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KEST an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der 25%-igen Körperschaftsteuer. Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KEST-Satz von 25% auf 27,5%. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim 25%-igen KEST-Satz.

Wenn nicht die kuponanzahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 25%-igen KEST-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KEST beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich der 25%-igen Zwischensteuer.

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Auf andere Besonderheiten des Körperschaftsteuergesetzes iZm Dividenden wird hier mangels Relevanz für Investmentfonds nicht eingegangen.

Mindestens 60% aller realisierten wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleiherderivaten) unterliegen ebenfalls der 25%-igen Zwischensteuer. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100% steuerpflichtig, werden z.B. 75% ausgeschüttet, sind 75% steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

4. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01. September bis 31. August des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KEST gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 01. November des folgenden Rechnungsjahres.

5. Name der Personen, die mit der Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG betraut sind

KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

6. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
 - Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).
 - Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
 - Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.
 - Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt und auf drei Nachkommastellen berechnet.
 - Die Verwaltungsgesellschaft darf die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.
 - Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
 - Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

7. Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Fonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

- Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die VWG die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

- Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilinhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilinhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

- Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilinhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilinhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

- Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

- Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse kann beantragt werden.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 vH des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungssstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages (Abrechnungssstichtag), sofern die Order bis 15:00 Uhr MEZ eines österreichischen Bankarbeitstages bei der Depotbank eingeht, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen österreichischen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungssstichtag. Karfreitag und Silvester werden nicht als österreichische Bankarbeitstage gezählt.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Rücknahme erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Abrechnungssstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Verwaltungsgesellschaft ermittelte Rechenwert des nächsten österreichischen Bankarbeitstages (Abrechnungssstichtag), sofern die Order bis 15:00 Uhr MEZ eines österreichischen Bankarbeitstages bei der Depotbank eingeht. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen österreichischen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungssstichtag. Karfreitag und Silvester werden nicht als österreichische Bankarbeitstage gezählt.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen. Zur Preisberechnung werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten. Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rückgabe von Anteilscheinen anfallen. Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert der Anteile sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis wird zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten ermittelt und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Verwaltungsgesellschaft sowie unter <https://my.oekb.at/> veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung

Der **Wert eines Anteils** ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörenden Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechten abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren errechneten Werten bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Zu den Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge wird auf die Fondsbestimmungen (Artikel 6) verwiesen.

14. Beschreibung der Anlageziele des Fonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Fonds Gebrauch gemacht werden kann

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und ist hierzu ggf. eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Der Allianz Invest Aktien Austria Plus ist ein Aktienfonds, der als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme hoher Risiken anstrebt. Der Fonds wird je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände erwerben und veräußern. Dabei wird auf eine angemessene Risikostreuung Bedacht genommen.

Für den Allianz Invest Aktien Austria Plus werden überwiegend, d.h. mindestens 51 vH des Fondsvermögens Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere von österreichischen Unternehmen in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, wobei der Fonds ausschließlich in solche Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere investiert, die den Voraussetzungen des § 108h Abs. 1 Z. 3 EStG entsprechen. Zur Diversifikation investiert der Fonds situativ auch in Unternehmen mit Sitz in den osteuropäischen EU-Mitgliedsländern. Branchenmäßige oder sonstige sektorale Beschränkungen bestehen nicht.

Die Veranlagungen werden diskretionär ausgewählt und der Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft ist nicht eingeschränkt. Dabei schließt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitspolitik Veranlagungen in Kohle aus und berücksichtigt die ESG Ausschlussliste der Allianz SE.

Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 40 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu 40 vH des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen gemäß den von der Finanzmarktaufsicht genehmigten Fondsbestimmungen zu mehr als 35 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Fonds wird aktiv gemanagt und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden und darüber hinaus in Form von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten erworben werden.

Der Fonds kann aufgrund der Veranlagung in Aktien eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt. Die Entwicklung der nationalen und internationalen Kapitalmärkte ist volatil und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten nicht vorhersehbar.

14.1. Angaben gemäß Artikel 6 Abs 1 und Artikel 7 Abs 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“)

Als Nachhaltigkeitsrisiken werden Einflüsse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance) angesehen. Dies betrifft sowohl physische Risiken als auch Transitionsrisiken, dabei stellen Nachhaltigkeitsrisiken jedoch keine eigenständige Risikoart dar, sondern gelten als Teilaspekte von bekannten Risiken, wie z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und operationelles Risiko oder sonstige Risiken, und werden in diesen mitberücksichtigt.

Die VWG hat folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften

Die entsprechende Datenbasis wird durch einen externen Datenprovider (MSCI) zur Verfügung gestellt und ermöglicht ein ESG-Risiko-Scoring auf Portfolioebene inkl. verfügbarer Detailwerte in den Teilbereichen Environmental (E), Social (S) und Governance (G), sowie auf Emittenten- bzw. Einzeltitelebene, den Einsatz von ESG Ausschlusslisten, wie auch von diversen ESG Ausschluss- oder Verschmutzungskriterien. Für zusätzliche und unabhängige Auswertungsmöglichkeiten einzelner Nachhaltigkeitsrisiken steht außerdem ein Softwaretool eines autonomen Drittanbieters zur Verfügung.

Grundsätzlich ist die Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken bei Fonds, die ökologische und soziale Merkmale im Zuge der Veranlagung berücksichtigen, niedriger und bei Fonds, die diese Kriterien im Zuge der Veranlagung nicht berücksichtigen, höher. Die Verwaltungsgesellschaft schätzt die Auswirkung der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds als mittel ein, da im Rahmen der Veranlagung keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale berücksichtigt oder beworben werden. Nachhaltigkeitsrisiken können daher Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Der Fonds wird nicht als Finanzprodukt iSd Artikels 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert. Eine gezielte und systematische Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in der Anlagepolitik des Investmentfonds nicht vorgesehen. Diese Elemente und Merkmale bilden kein zentrales Element in der Veranlagungsstrategie des Fonds.

Angaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“)

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- 1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- 2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden. Durch allfällige entgegengenommene Sicherheiten kann das Ausfallsrisiko mit OTC-Derivaten reduziert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften eine geeignete Sicherheitenstrategie festgelegt. Als zulässige Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden ausschließlich Barsicherheiten akzeptiert. Der vereinbarte Besicherungsgrad liegt bei 100% unter Berücksichtigung eines Mindesttransferbetrages. Es wird keine Haircut-Strategie angewendet. Die Barsicherheiten werden nicht wiederveranlagt

Verwendungszweck

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Gesamtrisiko

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 40 vH des Fondsvermögens begrenzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet.

Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung gemacht werden.

Total Return Swaps und vergleichbare derivative Produkte

Diese Produkte werden nicht eingesetzt, da die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vorsieht. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum collateral management sowie gemäß VO (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Total Return Swaps gemacht werden.

16. Risikoprofil des Fonds

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:
Marktrisiko, Zinsänderungsrisiko, Kredit- bzw. Emittentenrisiko, Liquiditätsrisiko

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

- Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

- Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Marktbedingt kann das Zinsänderungsrisiko auch für Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Form von negativen Habenzinsen oder sonstigen ungünstigen Konditionen schlagend werden, wobei letztere sowohl im positiven als auch im negativen Sinn einer höheren Änderungsfrequenz unterliegen können.

- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern eintreten. Eine Form des Kreditrisikos bzw. Emittentenrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbenachteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

- Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

- Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

- Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

- Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

- Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

- Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

- Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

- Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

- Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfuktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

- Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätseingänge des Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

- Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

- Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

- Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

- Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fondsbetriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

- Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

17. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Fonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Fonds

17.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 vH des Fondsvermögens, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet. Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr der VWG auch etwaige Fremdmanagerleistungen ab.

17.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mitumfasst.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet) sowie die Kosten der steuerlichen Vertretung im In- und Ausland umfasst.

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente im Ausland angelastet (Depotgebühren).

Zudem wird dem Fonds für die sonstigen von der Depotbank erbrachten Leistungen (siehe Abschnitt III Punkt 1) eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr) angelastet, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Abwicklungsgebühr

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater/Fondsmanager

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden diese Kosten dem Investmentfonds angerechnet, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungsgebühr gemäß Pkt. 17. abgedeckt werden.

Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds („Fondsadministrationsgebühr“)

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kursversorgung, Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie Preisveröffentlichung eine Gebühr, die auf Basis des täglichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Vergütung wird dem Fondsvermögen einmal monatlich angelastet.

Weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilinhaber anfallen und nicht unter den vorgenannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der VWG angelastet werden. Darunter fallen insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindizes, Benchmarks und Ratings), Research, Finanzanalysen sowie Markt- und Kursinformationssysteme. Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden die allenfalls verrechneten vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die oben genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

18. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden.

Nicht anwendbar.

19. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen.

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

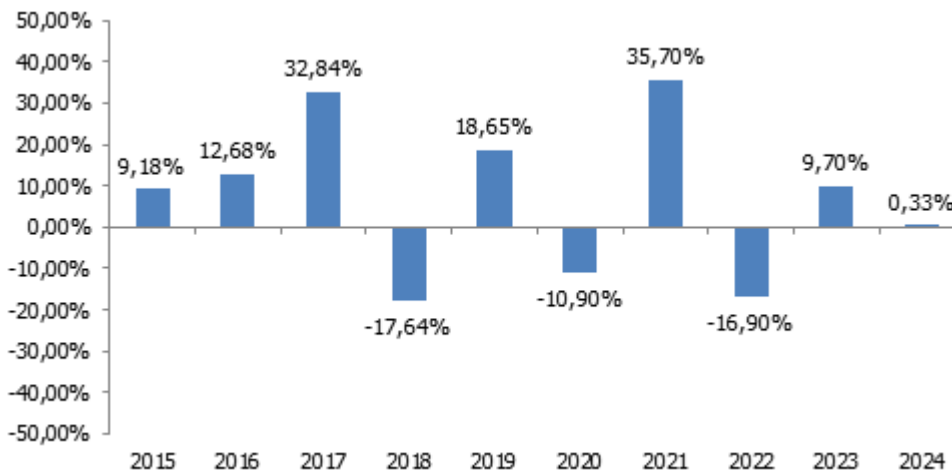
20. Weitere Anlageinformationen

Siehe Abschnitt I

Punkt 7. Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten und Punkt 8. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

20.1. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Fonds

Die folgende Grafik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum Stichtag: 31.12.2024.



Die obenstehende Grafik zeigt die Wertentwicklung des Fonds in EUR ausgedrückt in Prozentwerten unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge. Die Berechnung erfolgt nach der OeKB-Methode.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

20.2. Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Dieser Fonds eignet sich für Investoren, die von den langfristigen Wachstumsaussichten von Investmentfonds profitieren wollen und deren Ertragserwartungen deutlich über das marktübliche Zinsniveau hinausgehen. Aufgrund der mitunter hohen Wertschwankungen ist dieser Fonds für risikoorientierte Anleger geeignet.

Dieser Fonds ist unter Umständen für jene Anleger nicht geeignet, die Ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

21. Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter 9. Und 10. (sowie unter 17.) genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Fonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.
Es fallen keine über die in den Punkten 9., 10. Und 17. Genannte hinausgehende Kosten an.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Identität der Depotbank des OGAW und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können:

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, A-1100 Wien, Am Belvedere 1, Firmenbuch Nr.: FN 286283f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Erste Group Bank AG ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine für die von der VWG verwalteten Fonds (§ 39 Abs 2 InvFG). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben gemäß § 28 InvFG an die Depotbank delegiert:

- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und Führen von Aufzeichnungen zu Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen
- Durchführung der Transaktionsmeldungen an ein Transaktionsregister gemäß Art 9 EMIR-VO

Details zu potentiellen Interessenkonflikten finden Sie in der aktuellen Policy für Interessenkonflikte auf der Internetseite der VWG unter https://www.allianzinvest.at/rechtliche-informationen.html#tabpar_4470_1Tab

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

2. Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können

Die Depotbank setzt zur Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds Unterverwahrstellen ein. Eine Liste dieser Unterverwahrstellen finden Sie auf der Internetseite der VWG unter https://www.allianzinvest.at/rechtliche-informationen.html#tabpar_4470_1Tab

Details zu potentiellen Interessenkonflikten, die sich aus der Übertragung der Verwahrung an Unterverwahrstellen ergeben können, finden Sie in der aktuellen Policy für Interessenkonflikte auf der Internetseite www.erstegroup.com.

3. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neusten Stand hinsichtlich der Informationen gemäß den vorstehenden übermittelt werden

Auf Anfrage werden den Anlegern des Fonds aktuelle Informationen zu den oben angeführten Angaben zur Depotbank zur Verfügung gestellt.

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Mag. Sonja König

Mag. Thomas Spellitz

Hinweis: Dieses Dokument ist mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG).

Nachtrag zum Prospekt gemäß § 131 Abs 6 InvFG

Gegenüber der letzten Fassung des Prospekts vom 28.05.2024 wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Darüber hinaus wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen.

ANHANG A

FONDSBESTIMMUNGEN

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Allianz Invest Aktien Austria Plus**, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) und wird von der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für die Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Allianz Invest Aktien Austria Plus werden überwiegend, d.h. **mindestens 51 vH** des Fondsvermögens Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere von österreichischen Unternehmen in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben, wobei der Fonds ausschließlich in solche Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere investiert, die den Voraussetzungen des § 108h Abs. 1 Z. 3 EStG entsprechen.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 40 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Australien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel

an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Nicht anwendbar.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung und darüber hinaus in Form von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten erworben werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz:

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 40 vH** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **im gesetzlich zulässigen Umfang** eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft aufgerundet auf den nächsten Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszusahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01. September bis zum 31. August.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01. November des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 01. November der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01. November der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszusahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es wird keine Auszahlung gem    InvFG vorgenommen. Der f  r das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gem    InvFG ma  gebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01. November des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf  hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erf  llt, ist der gem    InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotf  hrenden Kreditinstituts auszusahlen.

Ertr  nisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die w  hrend des Rechnungsjahres vereinnahmten Ertr  gnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgesch  ttet. Es wird keine Auszahlung gem    InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k  nnen, die entweder nicht der inl  ndischen Einkommen- oder K  rperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f  r eine Befreiung gem       94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f  r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Artikel 7 Verwaltungsgeb  hr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgeb  hr

Die Verwaltungsgesellschaft erh  lt f  r ihre Verwaltungst  tigkeit eine j  hrliche Verg  tung bis zu einer H  he von **1,50 vH** des Fondsverm  gens, die auf Basis des t  glichen Fondsvolumens berechnet und abgegrenzt wird. Die Verg  tung wird dem Fondsverm  gen einmal monatlich angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erh  lt die abwickelnde Stelle eine Verg  tung von **0,5 vH** des Fondsverm  gens.

N  here Angaben und Erl  uterungen zu diesem Investmentfonds finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg¹²

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich	
	Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar
Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- | | | |
|-------|--------------|---|
| 5.1. | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires |
| 5.2. | Australien: | Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX) |
| 5.3. | Brasilien: | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4. | Hongkong: | Hong Kong Futures Exchange Ltd. |
| 5.5. | Japan: | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange |
| 5.6. | Kanada: | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange |
| 5.7. | Korea: | Korea Exchange (KRX) |
| 5.8. | Mexiko: | Mercado Mexicano de Derivados |
| 5.9. | Neuseeland: | New Zealand Futures & Options Exchange |
| 5.10. | Philippinen: | Manila International Futures Exchange |
| 5.11. | Singapur: | The Singapore Exchange Limited (SGX) |
| 5.12. | Südafrika: | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX) |
| 5.13. | Türkei: | TurkDEX |
| 5.14. | USA: | NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |